



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Durch die Erteilung eines Detektivauftrages kommt zwischen Auftraggebern und der A 7 Detektei Schumacher in Glücksburg (Ostsee) in der Regel ein Dienstvertrag (§§ 611 - 630 BGB) zustande. Der Dienstvertrag begründet ein Treueverhältnis im Sinne des § 242 BGB zwischen den Vertragsparteien. Dieses Treueverhältnis verpflichtet die A 7 Detektei Schumacher zu Diskretion und Verschwiegenheit und zu einer allgemeinen Aufklärungspflicht über die Umstände, die Auftraggeber nicht kennen können, deren Kenntnis für ihre Willensbildung und Entschlüsse aber von Bedeutung sein kann. Andererseits verpflichtet das Treueverhältnis den Auftraggeber zu wahrheitsgemäßer Sachverhaltsdarstellung, zu Diskretion und Verschwiegenheit und dazu, keine andere Detektei mit Ermittlungen in dieser Sache zu beauftragen und sich selbst vollständig aus den Ermittlungen herauszuhalten oder nur das zu tun oder zu unterlassen, was mit der A 7 Detektei Schumacher im Einzelfall konkret abgesprochen worden ist. Detektivische Ermittlungen können nur im Rahmen der geltenden Gesetze geführt werden.

Für den Eintritt eines bestimmten Erfolges ihrer Tätigkeit kann sich die A 7 Detektei Schumacher nicht verbürgen.

Auftraggeber erkennen an, daß es in das Ermessen der A 7 Detektei Schumacher gestellt ist, welche Maßnahmen sie zur Erfüllung eines Auftrags ergreift: Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, wie die Ermittlungen zu führen sind. Das der A 7 Detektei Schumacher hiermit eingeräumte Ermessen, über die zur Erfüllung des Ermittlungsauftrags zu treffenden Maßnahmen nach Art und Umfang frei zu entscheiden, liegt in der Eigenart der Tätigkeit eines Detektivs begründet. Diese Ermessensfreiheit berechtigt die A 7 Detektei Schumacher von Fall zu Fall zu entscheiden, was zur Erfüllung des Auftrags zu tun ist. Zur Erfüllung eines Auftrags ist die A 7 Detektei Schumacher berechtigt, im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens die ihr obliegende Verschwiegenheitspflicht teilweise oder auch ganz zu durchbrechen. Dieser besonderen Vereinbarung liegen die Überlegung und jahrzehntelange Berufserfahrung zugrunde, daß von einem potentiellen Informanten in der Regel keine Auskünfte zu erlangen sind, wenn nicht zumindest in groben Zügen angedeutet wird, worum es geht und aus welchen Gründen ein Interesse an einer Auskunftserteilung besteht. Auftraggeber können die Bekanntgabe von Informanten und Gewährsleuten nicht verlangen.

Zur Erfüllung eines Auftrags ist die A 7 Detektei Schumacher berechtigt, mit anderen Detekteien zusammenzuarbeiten. Die A 7 Detektei Schumacher arbeitet bevorzugt mit der Detektei Volker Lamshöft in Jübek zusammen. Es kommen grundsätzlich mindestens zwei Detektive und zwei Kraftfahrzeuge zum Einsatz. Der Einsatz nur eines Detektivs und nur eines Kraftfahrzeuges bildet die Ausnahme.

Auftraggeber verpflichten sich, Auskunfts- und Ermittlungsberichte der A 7 Detektei Schumacher nur für den erklärten Zweck auszuwerten und Unbeteiligten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugänglich zu machen. Eine auch nur teilweise vertragswidrige Weitergabe oder Verwertung eines Ermittlungsergebnisses verpflichtet den Auftraggeber, eine Konventionalstrafe in Höhe des Rechnungsbetrages an die A 7 Detektei Schumacher zu zahlen.

Der Begriff der Dienstleistungsstunde umfasst u. a. das Anlegen schriftlicher Berichte über die Auftragsbesprechung, von Zwischenbesprechungen, von Hinweisen und Informationen sowie das Anlegen von Ermittlungs- und Observationsberichten, rundweg allem, was der Protokollierung von Auftragsinhalten, Ermittlungszielen und der Dokumentation der Durchführung des Detektivauftrags dient. Der Begriff der Dienstleistungsstunde umfasst u. a. das Auf- und Abrüsten von Observations- und Einsatzfahrzeugen, An- und Rückfahrzeiten zu und von Einsatzorten, Warte- und Überbrückungszeiten, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Zeuge oder Partei auf Vorladung durch ein Gericht, sofern der Anlaß mit dem erteilten Auftrag in einem ursächlichen Zusammenhang steht sowie das betriebsinterne Auswerten und Weiterverarbeiten gewonnener Erkenntnisse. Auftraggeber können auf das Anlegen schriftlicher Einsatz- und Ermittlungsberichte, Gesprächsnotizen pp. rechtswirksam nicht verzichten. Das gilt auch für das Anlegen von Berichten, die erst nach Kündigung des Ermittlungsauftrags geschrieben werden können.

In Kenntnis der Kündigungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die das jederzeitige Kündigen eines Dienstvertrages vorsehen und ermöglichen, verzichtet der Auftraggeber zugunsten der A 7 Detektei Schumacher darauf, diesen Vertrag vor Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu kündigen. Das Recht des Auftraggebers, diesen Vertrag gem. § 262 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Dieser Vertrag kann nur schriftlich und nur mit eigenhändiger Unterschrift des Auftraggebers und nur durch Einschreiben / Rückschein gekündigt werden.

Die A 7 Detektei Schumacher kann die Aufnahme und die Fortsetzung ihrer Ermittlungen von Abschlagszahlungen abhängig machen. Rechnungen sind ohne Abzug und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die A 7 Detektei Schumacher verpflichtet sich, ihre Auftraggeber auf Anfrage über den Stand der Ermittlungen und die Höhe der bisher entstandenen Kosten fernmündlich oder mündlich zu informieren. Ein Anspruch auf Herausgabe des schriftlichen Auskunfts- oder Ermittlungsberichtes oder eines sonstigen gegenständlichen Ermittlungsergebnisses besteht nur, wenn die Rechnung beglichen worden ist. In diesem Sinne besteht für Angehörige, Mitarbeiter und Partner der A 7 Detektei Schumacher keine Pflicht, als Zeugen von Auftraggebern eine Aussage vor Gericht zu machen, solange nicht alle Rechnungen beglichen worden sind. AGB- und GO-Internet-Fassung - Stand: 01. 07. 2010